

FR_GERICHTE 502 2017 86 vom 1. Juni 2017

FR Kantonsgericht, 2017-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2017_86

FR: FR_GERICHTE 502 2017 86 du 1 juin 2017

IT: FR_GERICHTE 502 2017 86 del 1 giugno 2017

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kann bei der Strafkammer innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 Bst. a StPO; Art. 85 Abs. 1 JG). Die angefochtene Einstellungsverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 1. März 2017 zugestellt. Die am Montag, 13. März 2017 der Post übergebene Beschwerdeschrift wurde somit rechtzeitig eingereicht (Art. 90 Abs. 2 StPO). b) Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 StPO). In casu ist der Beschwerdeführer als Eigentümer des beschädigten Ofenhauses unmittelbar durch den Brand geschädigt. Er hat sich am 3. Oktober 2016 als Privatkläger konstituiert (act. 2003). In den übrigen Punkten ist auf die frist- und formgerechte Beschwerde einzutreten. c) Mit Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). d) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

November 2016 E. 2.3; BSK StPO-STEINER, Art. 318 N. 15 f.). c) Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer vor der Einstellung des Verfahrens keine Mitteilung nach Art. 318 Abs. 1 StPO erhalten hat. Es ist somit erstellt, dass die Parteimitteilung unterlassen und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers dadurch verletzt wurde. Ob die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren erfüllt sind, muss in casu nicht abschliessend geprüft werden, da die Einstellungsverfügung bereits aus einem anderen Grund (siehe nachfolgend Ziff. 3) aufzuheben ist.

E. 3

a) Der Beschwerdeführer rügt das Fehlen eines Einstellungsgrundes (Beschwerde, S. 4 ff.). b) Gestützt auf Art. 319 Abs. 1 StPO kann das Verfahren u.a. eingestellt werden, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a). Bei der Frage, ob ein

Strafverfahren über eine Verfahrenseinstellung durch die Untersuchungsbehörde erledigt werden kann, gilt im schweizerischen Strafprozessrecht der Grundsatz "in dubio pro reo". Die Staatsanwaltschaft darf sich nicht die Rolle des Gerichts anmassen. Dieser Grundsatz fließt aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz über einen gewissen Spielraum. Hingegen ist (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt) Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruches oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1 m.H.; BGE 137 IV 219 E. 7.1; RIKLIN, StPO Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 319 N. 2). Die Staatsanwaltschaft hat nicht eine abschliessende Beurteilung darüber vorzunehmen, ob sich die beschuldigte Person einer ihr zur Last gelegten Tat strafbar gemacht hat, sondern nur, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, die es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen (LANDSHUT/BOSSHARD, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 319 N. 15 m.H.). Sie trifft ihren Entscheid über Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihre Aufgabe ist es, nach durchgeführter Untersuchung in vorweggenommener Würdigung der Beweise und der Rechtslage eine Prognose über den Ausgang eines allfälligen gerichtlichen Verfahrens zu machen. Die Staatsanwaltschaft tritt dabei nicht selbst an die Stelle des Sachgerichts, sondern erwägt in Berücksichtigung der massgebenden Beweiswürdigungs- und Subsumtionsgrundsätze, welche Möglichkeiten für das Sachgericht offenstehen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2012, N. 1395).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 Sind ausser den sich widersprechenden Aussagen des Beschuldigten sowie des Geschädigten keine wesentlichen Beweismittel vorhanden, so hat die Staatsanwaltschaft die Aussichten einer Anklage besonders gewissenhaft zu prüfen. Massgeblich ist die Überlegung, ob die Zweifel von derartigem Gewicht sind, dass eine Verurteilung nach den praktischen Erfahrungen nicht mehr für wahrscheinlich gehalten werden kann. Stehen dem bestreitenden Beschuldigten nur die Aussage des an der Verurteilung unmittelbar interessierten Geschädigten gegenüber und finden dessen Anschuldigungen nicht eine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis, so kann von einem für die Anklageerhebung hinreichenden Verdacht nicht gesprochen werden (LANDSHUT/BOSSHARD, Art. 319 N. 17 m.H.). c) Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung insbesondere aus, Brandursache sei allem Anschein nach der Umstand gewesen, dass der Sandsteinofen in Betrieb war und aus einem nicht näher bestimmbar Grund daraus das Feuer ausbrechen konnte. Der Beschwerdeführer mache geltend, der Ofen sei seit 1993 von der KGV abgesprochen worden und bereits B._____ hätte dies gewusst. Die polizeilichen Ermittlungen würden diesen Schluss jedoch nicht zulassen. Zwar habe kein Russen des Kamins und des Ofens stattgefunden, allerdings sei der Ofen auch nie mehr in Gebrauch gewesen. Einzig in den Tagen vor dem Brandausbruch sei er nochmals eingehetzt worden. Der Pachtvertrag enthalte im Übrigen keinen Hinweis darauf, dass der Ofen nicht mehr benutzt werden durfte. Ausserdem sei zu beachten, dass das „Absprechen“ durch die KGV primär bedeute, dass das Objekt nicht mehr versichert sei. Der wenig technische Begriff des „Absprechens“ müsste zumindest im

Hinblick auf die Verwendbarkeit präzisiert werden, was aber im vorliegenden Fall ohnehin nicht von Bedeutung sei, da die Beschuldigten gar nichts davon wussten. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren unter Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO eingestellt. d) Der Beschwerdeführer hält dem im Wesentlichen entgegen, abgesehen von den Einvernahmen der Beschuldigten seien keine weiteren Untersuchungen angestellt worden. Vielmehr gebe sich die Staatsanwaltschaft mit den Aussagen der Beschwerdegegner zufrieden, ohne diese zumindest auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen. Er selber sei nie zur Sache einvernommen worden. Überdies habe es den Beschuldigten zumindest im Ansatz bewusst sein müssen, dass der Ofen nicht respektive nicht unkontrolliert eingeheizt werden durfte. Es sei ihnen durchaus bewusst gewesen, dass beim Ofenhaus schon lange Zeit keine feuertechnischen Kontrollen mehr durchgeführt worden waren bzw. der Kamin nicht mehr gerusst wurde. Um das Ofenhaus habe sich der Kaminfeger nicht mehr gekümmert, weil der Ofen nicht mehr gebraucht werden durfte. Das hätten die Beschwerdegegner sehr wohl gewusst, da sie es waren, welche jeweils den konkreten Termin mit dem Kaminfeger für die anderen Gebäude vereinbarten. Zudem dürfte es klar sein, dass derjenige, der einen Gefahrezustand schafft, alles Zumutbare tun muss, damit die Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt. Dass die unkontrollierte, allenfalls sogar unbewachte Befuerung eines derart alten Ofens mit einer erheblichen Brandgefahr verbunden ist, liege auf der Hand. Somit könne in keiner Weise mit einem Freispruch gerechnet werden. Im Gegenteil sei hinsichtlich des Tatvorwurfs der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst gar mit einer Verurteilung zu rechnen. e) Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 222 Abs. 1 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze, wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz, gestützt werden kann. Denn einerseits begründet nicht jeder Verstoss gegen eine gesetzliche oder für bestimmte Tätigkeiten allgemein anerkannte Verhaltensnorm den Vorwurf der Fahrlässigkeit, und andererseits kann ein Verhalten sorgfaltswidrig sein, auch wenn nicht gegen eine bestimmte Verhaltensnorm verstossen wurde. Dabei bestimmt sich die Vorsicht durch die konkreten Umstände und die persönlichen Verhältnisse des Täters, weil naturgemäss nicht alle tatsächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (BGE 135 IV 56 E. 2.1 m.H.). f) Aus den Akten erhellt, dass der Sandsteinofen seit vielen Jahren nicht mehr gebraucht wurde und der Kaminfeger auch keine Kontrollen mehr durchgeführt hat. Gemäss dem Schätzungsprotokoll der KGV von 1993 war der besagte Ofen ausser Betrieb. Der

Beschwerdeführer führt aus, die Beschwerdegegner hätten dies gewusst, namentlich B._____, welcher der Vorpächter des Betriebes war und in der Folge auf diesem weiterarbeitete. Die Beschwerdegegner bestreiten allesamt, gewusst zu haben, dass der Ofen nicht mehr gebraucht werden durfte. Im Pachtvertrag von Dezember 2007 wird der Ofen nicht erwähnt. Der Beschwerdeführer wurde weder von der Polizei noch von der Staatsanwaltschaft befragt. Den Aussagen der Beschwerdegegner kann namentlich folgendes entnommen werden: Eine oder zwei Wochen vor dem Brand wurde der Sandsteinbackofen wieder in Betrieb gesetzt, weil man schauen wollte, ob er noch funktioniert. Am besagten Morgen habe B._____ den Ofen eingefeuert. Nach dem Brotbacken habe man die Glutreste (Höhe: 5 cm; Länge: 50 cm; Breite: 50 cm) runterbrennen lassen; gelöscht wurden sie nicht („Die Glutreste werden so gelassen bis sie komplett runtergebrannt sind“, vgl. Aussagen D._____ vom 12. Dezember 2015, act. 2046 ff.). Gegen Ende November 2015 habe man die Kündigung erhalten. Der Schwiegervater habe es noch ein letztes Mal erleben wollen, mit dem Sandsteinofen Brot zu backen. Sie hätten ihm zuerst gesagt „nein lass es sein, wir machen es mit dem Metallofen und nicht mit dem Sandsteinofen“. Schlussendlich hätten sie ihm die Bewilligung erteilt. Zwei-drei Tage vor dem Brand habe B._____ begonnen, den Ofen einzuheizen. Seit der Übernahme am 1. Januar 2008 habe man den Ofen bis zum 12. Dezember 2015 nie benutzt (vgl. Aussagen D._____ vom 28. November 2016, act. 2049 ff.). C._____ bestätigte grösstenteils die Aussagen seiner Ehefrau (vgl. Aussagen C._____ vom 28. November 2016, act. 2056 ff.). B._____ gab seinerseits zu Protokoll, dass er einige Tage zuvor begonnen hatte, mit alten Holzbündel („Wädele“) einzuheizen. Die Glut werde immer wieder nach hinten geschoben, um die Wärme zu konservieren. Am 12. Dezember 2015 habe er nichts anderes ausser Holz und 2-3 Handhobel (Holz) verbrannt, welche noch jeweils ein kleines Eisenstück am Boden aufwiesen; ansonsten habe er nichts Illegales verbrannt. Bevor er das Ofenhaus gegen ca. 18.00 Uhr verliess, habe er noch die Kaminzüge geschlossen und eine Metalltüre vor den Ofen gestellt. Er vermute, dass dies der Auslöser des Brandes war, weil es im Innern einen Hitzestau gegeben haben müsse (vgl. Aussagen B._____ vom 28. November 2016, act. 2063 ff.). Der Schadensanalyse der KGV kann entnommen werden, dass sich durch das Einheizen des lange nicht gebrauchten Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 Steinbackofens „Wädele“ (Reiswellen) entzünden konnten, welche auf dem Ofen gelagert wurden (act. 2080). In der Stellungnahme vom 15. Mai 2017 liess B._____ insbesondere ausführen, der Sandsteinofen sei in den vergangenen Jahrzehnten nur noch äusserst selten benutzt worden. Die Vorkehrungen, welche für dessen Benutzung getroffen werden müssen, seien weit grösser als jene beim (mobilen) Metallofen, der sich auch im Ofenhaus befindet. Er habe den Sandsteinofen sukzessive in mehreren Etappen aufgeheizt. Fachmännisch wie eh und je sei die Asche jeweils nach hinten im Ofen geschoben worden. Nach dem Backen habe er aufgeräumt und eine Metall- türe vor den Ofen gestellt. Er habe nicht gewusst, dass der Ofen abgesprochen worden war. Er sei sorgfältig vorgegangen und habe namentlich nur im Innern des Ofens Heizmaterial angezündet. C._____ und D._____ erklärten ihrerseits, seit der Pachtübernahme am 1. Januar 2008 sei nur noch selten Brot im Ofenhaus gebacken worden, im Sandsteinofen nach dem Erinne- rungsvermögen der Bäuerin wohl nur ein einziges Mal. B._____ habe über das notwendige Wissen (sukzessives Vorwärmen des Sandsteinofens) verfügt. Mit dem Heizen selber hätten sie sich überhaupt nicht befasst. Beide hätten gewusst, dass B._____ ein besonnener, pflichtbewusster Mann sei und den Umgang mit dem Ofen im Übrigen besser beherrsche als sie. Ihnen sei zu keinem Zeitpunkt

zur Kenntnis gebracht worden, dass der besagte Ofen angeblich im Jahr 1993 von der Brandversicherung abgesprochen worden war. g) Der Begründung der Staatsanwaltschaft kann nicht gefolgt werden. Entgegen ihrer Ausführungen gehen die Umstände des Brandes aus der Schadensanalyse der KGV hervor: Durch das Einheizen des lange nicht gebrauchten Steinbackofens konnten sich „Wädele“ (Reiswellen) entzünden, welche auf dem Ofen gelagert wurden (act. 2080; siehe auch Fotodossier, act. 2044). Dazu wurden die Beschwerdegegner u.a. nicht befragt, obschon B. _____ ausgesagt hat, dass er mit „Wädelen“ den Ofen eingeheizt hatte (act. 2067). Sofern die Vorinstanz sodann der Meinung zu sein scheint, der Umstand, dass die Beschwerdegegner bestreiten, vom Entscheid der KGV gewusst zu haben, rechtfertigt eine Einstellung des Verfahrens, kann ihr auch hier nicht gefolgt werden. Einerseits wurde der Beschwerdeführer nicht dazu befragt und es kam auch zu keiner Konfrontation. Andererseits setzt Art. 222 Abs. 1 StGB nicht unbedingt voraus, dass die Beschwerdegegner Kenntnis davon hatten, dass die KGV den Ofen ausser Betrieb gesetzt hatte. Die Staatsanwaltschaft scheint überdies folgende Umstände ausser Acht gelassen zu haben: Die Beschwerdegegner wussten, dass der alte Sandsteinofen seit zahlreichen Jahren (mindestens seit anfangs 2008) weder benutzt, noch feuertechnisch kontrolliert (u.a. gerusst) worden war. Sie entschieden sich dennoch, ihn wieder in Betrieb zu setzen. Auf dem Ofen wurden sogar „Wädele“ gelagert. Das Ofenhaus war seinerseits mit verschiedene Sachen gefüllt (u.a. Abfälle jeglicher Art, act. 2061). Die Glutreste (Höhe: 5 cm; Länge: 50 cm; Breite: 50 cm) wurden nach dem Backen nicht gelöscht (act. 2047). Hingegen wurden die Kaminzüge geschlossen und eine Metalltüre vor den Ofen gestellt (act. 2067). Ob und inwiefern diese Umstände zum Brand geführt haben oder nicht, wurde nicht geprüft, genauso wenig wie das jeweilige Verhalten, die persönlichen Verhältnisse, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der Beschwerdegegner. Diese Erwägungen zeigen, dass die Abnahme weiterer Beweismittel in casu nicht nur möglich sondern geradezu notwendig gewesen wäre, um den Sachverhalt vollständig und richtig zu ermitteln. Ausführlichere Ermittlungen hätten sodann mit grosser Wahrscheinlichkeit u.a. zur Klärung der Frage geführt, ob die Beschwerdegegner genügend Vorkehrungen getroffen haben, um unter den gegebenen Umständen den Ausbruch einer Feuersbrunst zu verhindern. Die Rügen des Beschwerdeführers sind folglich begründet, weshalb die Beschwerde gutgeheissen und die Einstellungsverfügung vom 28. Februar 2017 aufgehoben wird. Die Sache wird zur Weiterführung des Strafverfahrens und zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 9

E. 4

a) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend ist der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen durchgedrungen, weshalb die Kosten des Verfahrens dem Staat auferlegt werden. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich Auslagen von CHF 70.-. b) Der Beschwerdeführer verlangt, ihm sei eine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Anspruch der Privatklägerschaft auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im kantonalen Verfahren richtet sich nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Es ist zurzeit nicht möglich, die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren festzulegen, weil die Voraussetzungen von Art. 433 StPO nicht erfüllt sind. So wurde bisher weder ein Beschuldigter verurteilt noch wurden Zivilansprüche beurteilt. Das Verfahren vor der

Strafkammer betreffend die Einstellungsverfügung wird im Rahmen der Regelung der Parteientschädigung im Endentscheid zu berücksichtigen sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; siehe dazu Urteil BGer 1B_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3, Urteil KGer FR 502 2015 189 vom 5. April 2016 E. 4). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Einstellungsverfügung vom 28. Februar 2017 wird aufgehoben. Die Sache wird zur Weiterführung des Strafverfahrens und zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 570.- (Gebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 70.-) werden dem Staat Freiburg auferlegt. III. Das Verfahren vor der Strafkammer betreffend die Einstellungsverfügung wird im Rahmen der Regelung der Parteientschädigung im Endentscheid zu berücksichtigen sein. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 1. Juni 2017/swo Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.